



Kleine Anfrage

der Abgeordneten **Sophia Schiebe (SPD)**

und

Antwort

der Landesregierung - **Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung**

Änderungen Kita-G für die Kindertagespflege

1. Auf welcher Grundlage basiert die Kostendeckelung des Essengeldes von 0,50€ Brutto? Wie wurde dieser Betrag ermittelt?

Antwort:

Bei dem in § 47 Absatz 3 KiTaG-E vorgesehenen Wert handelt es sich nicht um eine Kostendeckelung des Essengeldes. Der Betrag legt vielmehr die Untergrenze für die Erstattung des Verpflegungsaufwands für die Kindertagespflegepersonen fest.

Der Wert wurde nach Auswertung folgender Studien zu den Wareneinstandskosten in der Kita- und Schulverpflegung

Is(s)t KiTa gut? – KiTa-Verpflegung in Deutschland: Status quo und Handlungsbedarfe, Bertelsmann-Stiftung 2014

Studie zu den Kosten- und Preisstrukturen in der Schulverpflegung (KuPS) – Fokus und Wirtschaftlichkeit der Schulverpflegung im Fokus – eine Handreichung für Schul- und Sachaufwandsträger, DGE 2019

sowie einem Abgleich mit den Daten aus der Gesetzesevaluation des KiTaG festgelegt. In der Evaluation wurden durchschnittliche Verpflegungskostenbeiträge von 0,31 € (2021) und 0,28 € (2022) pro Kind und Stunde ermittelt, siehe

Abschlussbericht zur Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) Schleswig-Holstein, Teil A, S. 103.

Unter Berücksichtigung der Portionsgrößen und Abgabemengen in der Kindertagespflege und der zwischenzeitlichen Preisentwicklung wurde die Annahme getroffen, dass die erforderlichen Wareneinstandskosten für die Mittagsverpflegung im Bereich von 1,00 € bis 2,00 € pro Kind liegen. Bei einer achtstündigen Betreuung verbleiben bei dem gewählten Ansatz von 0,50 € pro Stunde hinreichende 2,00 € bis 3,00 € für Frühstück und Zwischenmahlzeiten.

2. Auf welcher Grundlage basiert die Berechnung des Auslastungsgrades von 4,57?

Antwort:

Die mittlere Auslastung von 4,57 Kindern wurde einer näherungsweisen Berechnung im Rahmen der Evaluation entnommen, siehe *Abschlussbericht zur Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) Schleswig-Holstein, Teil A, S. 88.*

3. Wie wurde die Sachkostenpauschale ermittelt?

Antwort:

Der Kalkulation der gesetzlichen Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale erfolgte in Orientierung an der Expertise *„Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII“* von Prof. Dr. Johannes Münder, erstellt 2017 im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden.

Die Kostenpositionen wurden unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Evaluationsberichtes der Preisentwicklung angepasst und deutlich angehoben, wie u. a. Miet-/Nutzungskosten, Nebenkosten und Stromkosten. Darüber hinaus wurde die für die Kindertagespflege bei gleichzeitiger Förderung von fünf Kindern angemessene Fläche von 45 m² auf 60 m² vergrößert. Der einkalkulierte Abzug der Doppelnutzung wurde von 22,2 % auf 50 % angehoben, da der zeitliche Anteil der privaten Nutzung mindestens 50 % beträgt.

Details zur Kalkulation der in § 47 KiTaG-E vorgesehenen Mindesthöhen für die Berechnung der Sachaufwandpauschale können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	im Haushalt der Eltern	in ausschließlich zur Kindertagespflege genutzten Betreuungsräumen	in anderen Räumen (insbesondere im Haushalt der Kindertagespflegeperson) oder überwiegend in der freien Natur
Miet-/Nutzungskosten			

Annahmen: 60 m² Fläche, Miete 10 €/m², 50 % Abzug bei Doppelnutzung	0,00 €	600,00 €	300,00 €
Nebenkosten	0,00 €	240,00 €	120,00 €
Annahme: 4,00 €/m²			
Stromkosten			
Annahmen: 1.017,53 Kwh/Jahr, 0,48 €/KWh	0,00 €	40,90 €	40,90 €
Reinigungskosten			
Annahme: TVöD E 2, Stufe 4	0,00 €	137,06 €	68,53 €
kindbezogener Hygienebe- darf	0,00 €	50,00 €	50,00 €
Wäschereinigung	0,00 €	25,00 €	25,00 €
Spiel-, Beschäftigungs-, Ar- beitsmaterial	0,00 €	40,00 €	40,00 €
Einrichtungsgegenstände	0,00 €	60,00 €	60,00 €
Erhaltungsaufwand (Schön- heitsreparaturen)	0,00 €	12,00 €	6,00 €
Bürobedarf/ Verwaltung	27,50 €	27,50 €	27,50 €
Fortbildung	12,00 €	12,00 €	12,00 €
Versicherungen	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Gesamt pro Monat	69,50 €	1.274,47 €	779,94 €
pro Arbeitsstunde			
Annahme: 136,96 Arbeits- stunden	0,51 €	9,31 €	5,69 €
Pro Kind			
Annahme: Auslastung 91,4 % (4,57 Kinder)	0,11 €	2,04 €	1,25 €
Anpassung nach § 55 für 2025			
Gesamt pro Kind und Stunde	<u>0,11 €</u>	<u>2,08 €</u>	<u>1,27 €</u>